

## **Richtlinie zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes an der Universität Potsdam**

**Vom 4. Februar 2019**

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweckbestimmung/Grundsatz
- § 3 Rechtsgrundlagen
- § 4 Organisation des Tierschutzes
- § 5 Anzeige- und Genehmigungspflicht für Tierversuche oder Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren oder Kopffüßern
- § 6 Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken
- § 7 Persönliche Voraussetzungen für tierexperimentelles Arbeiten
- § 8 Aufzeichnungen und Versuchstiermeldung
- § 9 Versuchstierhaltung
- § 10 Beschaffung von Versuchstieren
- § 11 Tierkörperbeseitigung und Abfallentsorgung
- § 12 Tierschutzbeauftragte
- § 13 Tierschutzausschuss
- § 14 Schlussregelungen/Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gibt Hinweise auf Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes und regelt seine Organisation an der Universität Potsdam. Ferner werden hiermit die Stellung und Befugnisse der bestellten Tierschutzbeauftragten (TSchB) und des Tierschutzausschusses (TSchA) geregelt.

Die Richtlinie gilt für alle Einrichtungen und Mitarbeiter/innen der Universität Potsdam, die im Rahmen der Dienstaufgaben tierexperimentell arbeiten oder Wirbeltiere oder Kopffüßer zu wissenschaftlichen Zwecken nutzen und/oder züchten und/oder halten oder zu Tierschutzbeauftragten bestellt sind.

### **§ 2 Zweckbestimmung/Grundsatz**

(1) (Oberster Grundsatz ist die Beachtung und Einhaltung des Tierschutzgesetzes (TierSchG), der Tierschutz-Versuchs-tierverordnung (TierSchVersV) und der Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV) in ihrer jeweils gültigen Fassung und aller damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen. Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter, die bzw. der mit Tieren umgeht, hat sich vor Beginn der Arbeiten mit dem geltenden Recht vertraut zu machen und die erforderliche Fach- und Sachkunde anzueignen.

(2) Einem Tier dürfen ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt

werden. Die Versuchstiere müssen ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Zweck des Versuchs mit anderen Methoden und Vorhaben nicht erreicht werden kann. Tierversuche und jeglicher Tiereinsatz sind auf das unerlässliche Maß zu beschränken (§§ 1, 2, 6-9 TierSchG). Dies gilt nicht, wenn mit einer größeren Tierzahl die Belastung pro Tier mehr als nur geringfügig gesenkt werden kann.

(3) Tierversuche müssen vor Beginn der Versuchsdurchführung bei der zuständigen Behörde beantragt und von dieser genehmigt werden. Für die Haltung bzw. Zucht von Versuchstieren muss eine Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde vorliegen. Die für den Versuch verantwortlichen Personen haben die/den TSchB von sich aus vor Versuchsbeginn über den zeitlichen Ablauf und die Räumlichkeiten, in denen der Versuch stattfinden soll, zu unterrichten. Die/Der TSchB kann Bedenken äußern und Änderungen des Versuchsvorhabens vorschlagen, bevor die Anzeige oder der Genehmigungsantrag an die zuständige Behörde weitergeleitet wird.

(4) Die Verantwortung für die Einhaltung aller Vorschriften liegt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern (§ 9 TierSchG) bzw. den Leiterinnen und Leitern der Versuchstierhaltungen sowie jeweils für ihre Tätigkeiten bei allen an Tierversuchen und in Tierhaltungen Beteiligten.

### **§ 3 Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlage für diese Anweisungen und Regelungen sowie die Rechtsstellung, Bestellung und Aufgaben von Tierschutzbeauftragten und Tierschutzausschuss bildet das Tierschutzgesetz (TierSchG) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626) und die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125), zuletzt geändert durch Art. 394 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

Ferner sind die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2000 (BAnz. 52 Nr. 36a), die Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung, VersTierMeldV) vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145), zuletzt geändert durch Art. 142 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) sowie das Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tier-

suchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Organisation des Tierschutzes**

(1) Genehmigungsinhaber/in für Tierversuche ist die Leiterin/der Leiter des Tierversuchsvorhabens.

(2) Genehmigungsinhaberin für die Versuchstierhaltung ist die Universität Potsdam, vertreten durch die/den Kanzler/in. Die Genehmigungsinhaberin benennt im Rahmen der Antragstellung für die jeweilige Zucht- und Haltungserlaubnis qualifizierte verantwortliche Personen, deren Einverständnis hierzu vorliegen muss.

(3) Die Universität Potsdam bestellt, wie nachstehend ausgeführt, eine ausreichende Anzahl an Tierschutzbeauftragten (TSchB), deren rechtliche Stellung und Befugnisse auch im Rahmen dieser Richtlinie konkretisiert werden.

(4) Jeglicher Schriftverkehr mit den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden erfolgt über die/den TSchB; eine Durchschrift des jeweiligen Antrags oder Schriftverkehrs ist ihnen zum Verbleib zur Verfügung zu stellen. Für alle Anträge und Anzeigen werden durch die/den TSchB entsprechende Vorlagen zur Verfügung gestellt.

(5) Alle Personen, die Tierversuche durchführen oder Tiere für wissenschaftliche Zwecke verwenden, haben die Pflicht, allen an Tierversuchsvorhaben beteiligten Mitarbeiter/innen vor der Mitarbeit im Versuchsvorhaben:

- die nötigen Grundlagen tierexperimentellen Arbeitens und des Umgangs mit Versuchstieren zu vermitteln bzw. die entsprechenden versuchstierkundlichen Kurse besuchen zu lassen und
- vor erstmaliger Tätigkeitsaufnahme neue Mitarbeiter/innen diese der/dem zuständigen TSchB persönlich vorzustellen.

(6) Die für Tierversuche oder Versuchstierhaltung erforderlichen Mittel stellt der/die Versuchsleiter/in zur Verfügung, soweit sie nicht nach Regelungen der Universität Potsdam aus zentralen Mitteln bestritten werden.

#### **§ 5 Anzeige- und Genehmigungspflicht für Tierversuche oder Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren oder Kopffüßern**

(1) Anträge auf die Genehmigung von Tierversuchsvorhaben müssen bei der zuständigen Behörde

eingereicht werden und mit den entsprechenden Dokumenten versehen sein (§ 31TierSchVersV).

(2) Mit einem genehmigungspflichtigen Tierversuchsvorhaben darf erst nach Vorliegen der behördlichen Genehmigung begonnen werden (§ 8 TierSchG).

(3) Anzeigepflichtige Versuchsvorhaben oder Eingriffe und Behandlungen müssen vor Versuchsbeginn der Behörde über die TSchB angezeigt werden (§ 8a Abs. 1 TierSchG). Die Anzeige muss mit den entsprechenden Dokumenten versehen sein und der Behörde spätestens 20 Arbeitstage vor Versuchsbeginn vorliegen (§ 36 TierSch VersV). Mit einem anzeigepflichtigen Tierversuchsvorhaben darf nicht vor Ablauf der gesetzlichen Fristen auf Basis der schriftlichen behördlichen Empfangsbestätigung begonnen werden, es sei denn, die zuständige Behörde hat vor Fristablauf schriftlich mitgeteilt, dass gegen die Durchführung keine Einwände bestehen (§ 38 TierSchVersV).

(4) Jegliche Eingriffe oder Behandlungen von Wirbeltieren oder Kopffüßern gelten als Tierversuche und bedürfen der vorherigen Genehmigung bzw. Anzeige gemäß TierSchG unter Anwendung dieser Richtlinien.

(5) Ändern sich im Versuchsvorhaben Sachverhalte, insbesondere Änderungen in der Versuchsdurchführung, der Tierzahl oder Tierart und der personellen Mitarbeit, müssen diese der Behörde rechtzeitig im Voraus und schriftlich begründet von der Leitung des Tierversuchsvorhabens über die/den TSchB angezeigt werden. Die Umsetzung der Änderung darf erst nach behördlicher Zustimmung oder Genehmigung bzw. nach Ablauf der vorgesehenen Frist von 2 Wochen erfolgen (§ 38 TierSchVersV).

(6) Den TSchB sind auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand des genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Versuchs zu erteilen und die jeweils erforderlichen Sachkundenachweise aller am Tierversuch und/oder Tiertötung beteiligten Personen vorzulegen.

#### **§ 6 Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken**

(1) Tötungen von nicht vorbehandelten Wirbeltieren oder Kopffüßern zu wissenschaftlichen Zwecken sind auf das wissenschaftlich unerlässliche Maß zu beschränken. Im Sinne einer Vereinheitlichung der wissenschaftlichen Praxis erwartet die Universität Potsdam, dass nach dem Gesetz fakultative Tötungsanzeigen angelehnt an das Verfahren bei anzeigepflichtigen Tierversuchsvorhaben von der Leitung des Tötungsvorhabens über den TSchB bei der Behörde unter Verwendung des bereitge-

stellten Formulars angezeigt werden. Den TSchB ist auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand zu erteilen.

(2) Für die Tötung von Wirbeltieren oder Kopffüßern zu wissenschaftlichen Zwecken werden Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt (§ 4 TierSchG). Der Sachkundenachweis kann durch Unterweisung im Rahmen einer Lehranzeige und/oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einem tierexperimentellen Kurs erbracht werden. Der Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist im Rahmen der Tötungsanzeige für alle am Tötungsvorhaben beteiligten Personen zu erbringen.

(3) Die Einarbeitung von Personen in spezielle Tötungsmethoden erfolgt im Rahmen des jeweiligen Versuchsvorhabens. Verantwortlich hierfür sind die Versuchsleiter/innen.

(4) Die Beherrschung der Methode ist der/dem zuständigen TSchB aktenkundig zu demonstrieren. Der/Die Versuchsleiter/in kontaktiert die/den zuständige/n TSchB hierzu von sich aus.

## **§ 7 Persönliche Voraussetzungen für tierexperimentelles Arbeiten**

(1) Für den Personenkreis, der experimentell mit Wirbeltieren oder Kopffüßern arbeiten darf, gelten strenge Kriterien bezüglich Ausbildung und Fach- bzw. Sachkunde (§§ 4,6, 8 bis 10a TierSchG).

(2) Für Personen, die die Voraussetzung bezüglich der Ausbildung nicht erfüllen, aber nachweislich über Fachkunde verfügen, kann eine Ausnahmege-  
nehmigung erteilt werden (§ 16 Abs. 1 TierSchVersV). Diese wird von der Versuchsleiterin bzw. dem Versuchsleiter über den TSchB bei der zuständigen Behörde beantragt.

(3) Für die praktische Einarbeitung der Beteiligten in die Methode ist die Versuchsleiterin bzw. der Versuchsleiter verantwortlich. Zum Erwerb von Fach- und Sachkunde sind entsprechende Weiterbildungsveranstaltungen zu besuchen.

(4) Die Versuchsleitung kann nur von Personen wahrgenommen werden, die gemäß TierSchG über die erforderliche fachliche Eignung insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche und mindestens dreijährige tierexperimentelle Erfahrung verfügen.

## **§ 8 Aufzeichnungen und Versuchstiermeldung**

(1) Für die Protokollierung der Versuchsvorhaben ist die jeweilige Versuchsleiterin bzw. der jeweilige

Versuchsleiter verantwortlich (§ 9 TierSchG). Die Protokolle müssen tagesaktuell geführt werden und sind auf Verlangen der Behörde sowie den TSchB vorzulegen (§ 9 TierSchG). Die Protokollmusterformulare werden von der Behörde bzw. von den TSchB zur Verfügung gestellt.

(2) Die Protokolle sind so zu führen, dass sie sowohl den gesetzlichen Vorschriften der Aufzeichnungspflicht (§ 9 TierSchG) als auch der Versuchstier-Meldeverordnung genügen.

(3) Die Aufzeichnungen müssen aktuell sein und können auch elektronisch geführt werden. Sofern diese elektronisch geführt werden, müssen diese unverzüglich nach Abschluss jedes Teilversuchs ausgedruckt und vom Leiter des Tierversuchsvorhabens oder dessen Stellvertretung und den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, unterzeichnet werden.

(4) Aufzeichnungen zu Tierversuchen müssen für die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem Abschluss des Tierversuchs, vollständig durch den Tierversuchsleiter aufbewahrt werden.

(5) Alle Versuchsleiter bzw. für Anzeigen oder Tötungen verantwortliche Personen sind verpflichtet, entsprechend der Versuchstiermeldeverordnung die eingesetzten Tiere der zuständigen Behörde zu melden. Hierzu übersenden sie unaufgefordert den TSchB jährlich bis spätestens 15. März ihre Versuchstiermeldung für das vorangegangene Jahr. Die/Der TSchB hat dann die Meldung bis spätestens 31. März an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

## **§ 9 Versuchstierhaltung**

(1) Die Haltung von Versuchstieren erfolgt ausschließlich in Tierhaltungen, für die eine Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde vorliegt (§ 11 TierSchG). Eine Haltung in Laborräumen ist nicht zulässig.

(2) Bei Planungen und baulichen Änderungen von Tierhaltungen sind die zuständigen TSchB beratend einzubeziehen.

(3) Die veterinärmedizinische Betreuung der Tierbestände wird durch Tierärztinnen und Tierärzte der Universität Potsdam abgesichert.

(4) Die Leiterinnen und Leiter der Versuchsvorhaben sowie die verantwortlichen Personen zum Züchten und Halten von Wirbeltieren sind über die ihnen aus dem Tierschutzgesetz erwachsenen Verantwortlichkeiten hinaus verpflichtet, bei abnormen Verhaltensänderungen der Tiere, insbesondere aber bei gehäuften Todesfällen, unverzüglich die/den zuständige/n Veterinär/in sowie die/den TSchB zu

verständigen. Bei Verdacht auf eine Tierseuche ist die zuständige Behörde zu informieren § 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

(5) Die Ausgabe von Tieren durch Personal der Tierhaltung erfolgt nur an befugte Personen und unter Angabe der behördlichen Genehmigungsnummer des Versuchsvorhabens.

(6) Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen (§ 11a TierSchG) werden durch das Personal der Tierhaltungen geführt.

(7) An den Behältnissen zur Unterbringung der Versuchstiere müssen Karten angebracht werden, auf denen leserlich die tierbezogenen Daten und die behördliche Genehmigungsnummer vermerkt sind. Verantwortlich dafür ist die Versuchsleitung. Tiere, die sich ausschließlich in der Zucht befinden, müssen als solche gekennzeichnet sein. Alternativ kann mit ausgeschilderten Positionsnummern auf die entsprechenden Daten im elektronischen Tiererfassungssystem verwiesen werden.

(8) Darüber hinaus erfolgt der Betrieb der Versuchstiereinrichtung entsprechend der jeweiligen Nutzerordnung.

#### **§ 10 Beschaffung von Versuchstieren**

(1) Wirbeltiere oder Kopffüßer, die für Tierversuche eingesetzt werden sollen, dürfen nur aus speziellen genehmigten Zuchten bezogen werden (§ 19 TierSchVersV). Die zuständige Behörde kann auf Antrag, sofern es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, Ausnahmen hiervon genehmigen (§ 19 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 2 oder § 21 Satz 2 TierSchVersV). Dafür muss wissenschaftlich begründet dargelegt werden, dass die Verwendung dieser Tiere unbedingt erforderlich ist.

(2) Vor Übernahme von Versuchstieren aus anderen Tierhaltungen ist der Gesundheitszustand der Herkunftsbestände durch ein Gesundheitszeugnis zu attestieren und die Erlaubnis der jeweiligen Tierhaltung zur Unterbringung dieser Tiere einzuholen.

(3) Bei der Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern ist außer der Dokumentation ihres Hygienestatus eine behördlich tierschutzrechtliche Import-Erlaubnis erforderlich (§ 11a TierSchG).

(4) Bei der Bestellung von Tieren müssen Quarantäne- bzw. Adaptationszeiten berücksichtigt werden.

(5) Der Transport von Tieren auf öffentlichen und auf innerbetrieblichen Verkehrswegen hat tierschutzgerecht unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen zu erfolgen. Vorkommnisse beim Transport, die zu einer vermeidbaren Beeinträchtigung

der Tiere führen, müssen den TSchB umgehend mitgeteilt werden.

#### **§ 11 Tierkörperbeseitigung und Abfallsorgung**

Die Beseitigung von Tierkörpern oder -teilen und gebrauchter Einstreu und sonstigen Abfällen aus Tierhaltungen und -laboren hat entsprechend den Auflagen der Genehmigungsbescheide und aktueller tierseuchenrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen.

#### **§ 12 Tierschutzbeauftragte**

(1) Bestellung von Tierschutzbeauftragten

1. Zur/Zum TSchB kann nur bestellt werden, wer die notwendigen Qualifikationen nach § 10 Abs. 2 TierSchG und § 5 Abs. 3 TierSchVersV aufweist.
2. Der Tierschutzbeauftragte wird durch die Kanzlerin/den Kanzler der Universität Potsdam schriftlich bestellt.
3. Eine Bestellung zum TSchB ist nur mit Zustimmung der betreffenden Person möglich.
4. Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche sowie die entsprechenden Vertretungsregelungen bei der Bestellung mehrerer TSchB an der Universität Potsdam wird in den jeweiligen schriftlichen Bestellungen abschließend geregelt.

(2) Stellung der Tierschutzbeauftragten

1. Die/Der TSchB ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 5 Abs. 6 TierSchVersV).
2. Den nebenamtlich tätigen TSchB ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zeit einzuräumen und sind entsprechend während der Tätigkeit als TSchB in ihrem eigentlichen Aufgabenbereich zu entlasten (§ 5 Abs. 5 Satz Nr. 1 TierSchVersV).
3. Die/Der TSchB kann der Kanzlerin/dem Kanzler der Universität Potsdam unmittelbar mündlich oder schriftlich Vorschläge und Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz sowie schwerwiegende Verstöße gegen das geltende Recht in der Einrichtung vortragen.
4. Einzelfragen der Tierhaltungs- und Versuchsbedingungen, aber auch Meinungsverschiedenheiten zwischen dem TSchB und einem für den Versuch Verantwortlichen werden zunächst mit der Leitung der betreffenden Einrichtung behandelt.
5. Führt die/der TSchB selbst ein Versuchsvorhaben durch, so muss für dieses Versuchsvorhaben ein/e andere/r TSchB tätig sein (§ 10

Abs. 2 TierSchG und § 5 Abs. 2 TierSchVersV).

6. Führen die TSchB der Universität Potsdam als verantwortliche Leiter gemeinsam einen Tierversuch durch, so ist für dieses Versuchsvorhaben die/der TSchB des Deutschen Instituts für Ernährungsforschung tätig.

### (3) Aufgaben und Rechte der Tierschutzbeauftragten

Nach § 5 Abs. 4 TSchVersV ist die/der TSchB verpflichtet,

1. auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
2. die Einrichtung oder den Betrieb und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befassten Personen zu beraten, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung,
3. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuches Stellung zu nehmen,
4. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken und die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen in dieser Hinsicht zu beraten.

Zusätzlich ergeben sich folgende Aufgaben und Rechte für die TSchB der Universität Potsdam:

5. Die/Der TSchB berät die Einrichtung und die mit der Haltung von Tieren befassten Personen. Sie/Er kann der Einrichtung oder Einzelnen von sich aus Vorschläge unterbreiten.
6. Die/Der TSchB berät mit der verantwortlichen Tierversuchsleitung tierschutzrelevante und versuchstierkundliche Aspekte des Versuches vor der Anzeige eines Tierversuches bzw. vor der Antragstellung auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens.
7. Die/Der TSchB soll darauf hinwirken, dass bereits bei der Planung von Versuchsvorhaben geeignete biometrische Verfahren eingesetzt werden.
8. Die/Der TSchB ist verpflichtet, die Vollständigkeit der Angaben aus der Sicherheitsbeurteilung zum Tierversuchsantrag zu kontrollieren. Sollten diese nicht vollständig sein und/oder sind die räumlichen und/oder personellen Voraussetzungen nicht gegeben, darf der Antrag nicht bei der genehmigenden Behörde eingereicht werden.
9. Jede/r TSchB führt in geeigneter Form eine Übersicht über alle von ihr/ihm betreuten Tierversuchsvorhaben/-projekte sowie die notwendigen Unterlagen für die Einzelprojekte.
10. Die/Der TSchB achtet während der Versuchsdurchführung auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Inte-

resse des Tierschutzes. Dies betrifft insbesondere die verwendete Tierart und die Zahl der Tiere, die Versuchsdurchführung und die am Versuch beteiligten Personen sowie die tierschutzgerechte Haltung und Versorgung der Tiere im Versuch. Besonderes Augenmerk hat die/der TSchB auf die Einhaltung der Leidsbegrenzung in Tierversuchen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, zu richten. Die/der TSchB kann sich hierbei von einer sachkundigen und zuverlässigen Person unterstützen lassen, die nicht der Weisung eines am Versuch Beteiligten unterliegt.

11. Die/Der TSchB ist berechtigt, bei Verstößen gegen Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes den Versuch bis zur Mängelbeseitigung auszusetzen. Den entsprechenden Anweisungen der/des TSchB ist Folge zu leisten. Die/Der TSchB hat der/den Kanzler/in der Universität Potsdam unverzüglich und schriftlich mit Begründung von dieser Maßnahme in Kenntnis zu setzen.
12. Die/Der TSchB hat jederzeit Zugang zu allen Räumlichkeiten seines Zuständigkeitsbereiches, in denen Tierversuche durchgeführt oder Tiere gehalten werden. Die für die Räume geltenden Arbeitssicherheitsbestimmungen sowie deren Hygienevorgaben bei Zutritt sind einzuhalten.
13. Die/Der TSchB ist gegenüber der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auskunftspflichtig. Eine Auskunftspflicht gegenüber Dritte besteht nicht.

### (4) Sachliche Ausstattung

1. Die Universität Potsdam unterstützt die TSchB sachlich in der Ausübung ihrer Tätigkeit und ermöglicht ihnen die Nutzung der vorhandenen Systeme der Literatursuche, die Sammlung der für ihre Tätigkeit notwendigen Literatur und in angemessenem Umfang den Besuch von Tagungen und Seminaren mit tierschutzrelevanten und versuchstierkundlichen Themen.
2. Hauptamtlichen TSchB muss ein eigener Arbeitsraum zur Verfügung gestellt werden.
3. Der/Dem TSchB muss aus datenschutzrechtlichen Gründen ein abschließbarer Schrank für die vorhandenen Unterlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gehören ein Telefon, das Nutzungsrecht für ein Telefaxgerät sowie ein PC mit Internetzugang/E-Mail und Drucker zur technischen Mindestausstattung für die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung des TSchB.

### § 13 Tierschutzausschuss

#### (1) Aufgaben des Tierschutzausschusses (TSchA)

1. Der TSchA unterstützt die/den TSchB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 und 3 TSchVersV,
2. wirkt an der Festlegung hochschulinterner Arbeitsabläufe mit, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere und diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen und überprüft die Einhaltung der vorgenannten Arbeitsabläufe,
3. berät in grundsätzlichen Fragen der Sicherstellung und Verbesserung des Tierschutzes an der Universität Potsdam,
4. außerdem kann er alle mit den Tieren befassten Personen beraten, insbesondere zum Wohlergehen der Tiere.

#### (2) Aufgaben der Leitung

1. Die Leitung des TSchA lädt die Mitglieder zu den Sitzungen des TSchA ein. Die Einladungen gehen den Mitgliedern in schriftlicher Form oder per E-Mail zu.
2. Die Leitung des TSchA veranlasst die Anfertigung und Aufbewahrung von Sitzungs- und Gesprächsprotokollen.

#### (3) Dem Tierschutzausschuss sollen angehören:

1. jeder Tierschutzbeauftragte nach § 5 TSchVersV der Universität Potsdam,
2. eine oder mehrere mit der Pflege der Tiere betraute Personen,
3. ein wissenschaftliches Mitglied oder eine oder mehrere Personen, die Tierversuche durchführen.

Die Mitglieder nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 und 3 werden auf Vorschlag der/des TSchB durch die/den Kanzler(in) der Universität Potsdam bestellt.

#### (4) Sonstige Regelungen

1. Der TSchA wählt eine(n) TSchB zu seiner Leiterin oder seinem Leiter. Die oder der andere TSchB übernimmt die Leitung, soweit diese oder dieser verhindert ist.
2. Der TSchA tagt mindestens einmal im Semester; darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt; die Einladungen obliegen der Leiterin oder dem Leiter; die Sitzungen sind nicht öffentlich.
3. Der TSchA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin oder des Leiters.
4. Die Leiterin oder der Leiter führt über die Empfehlungen, die der TSchA im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben abgibt, Aufzeichnungen; die Personen oder Stellen, die aufgrund der Empfehlungen des TSchA Entscheidungen treffen, protokollieren diese und

leiten das Protokoll der Leiterin oder dem Leiter unverzüglich zu; die Leiterin oder der Leiter bewahrt die Aufzeichnungen nach § 6 Absatz 3 TSchVersV mindestens drei Jahre lang auf und legt sie auf Verlangen der zuständigen Behörde vor.

5. Die Mitglieder des TSchA sind verpflichtet, über personenbezogene Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren.

### § 14 Schlussregelungen/Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes an der Universität Potsdam, vom 8. Dezember 2010, außer Kraft.